

Wie Nicaragua seine Klage vor dem Internationalen Gerichtshof verteidigte, in der es Deutschland der Beihilfe zum Völkermord durch Israel beschuldigte

Sondos Asem, middleeasteye.net, 09.09.26

Managua forderte die Richter nachdrücklich auf, die deutschen Einwände zurückzuweisen, und verwies dabei auf Berlins eigene Verpflichtung, Völkermord und andere schwerwiegende Verstöße gegen Palästinenser:innen zu verhindern.

Nicaragua hat Deutschland vorgeworfen, seine Unterstützung für Israel vor einer gerichtlichen Überprüfung schützen zu wollen, und gegenüber dem Internationalen Gerichtshof (IGH) erklärt, Berlin genehmige weiterhin umfangreiche Waffenexporte, obwohl es sich des ernsthaften Risikos eines Völkermords und anderer Verstöße gegen die Rechte der Palästinenser:innen bewusst sei.

Ein Gremium namhafter UN-Experten sowie die weltweit größte Vereinigung von Völkermordforschern sind bereits zu dem Schluss gekommen, dass Israels Militäroperation im Gazastreifen einem Völkermord gleichkommt.

Bei der Verhandlung vor dem Gerichtshof in Den Haag am Dienstag forderte Nicaragua die Richter auf, die Vorbehalte Deutschlands zurückzuweisen und die Prüfung der Sache in seiner Klage gegen Berlin zuzulassen.

Das Verfahren betrifft Deutschlands mutmaßliche Verstöße gegen die Völkermordkonvention und das humanitäre Völkerrecht im Zusammenhang mit seiner mutmaßlichen Unterstützung für das Vorgehen Israels im besetzten Palästina.

Nicaragua reichte im März 2024 Klage ein und warf Deutschland vor, durch Waffenlieferungen an Israel und die Aussetzung der Finanzhilfen für die UN-Flüchtlingshilfe für Palästinenser (UNRWA) den Völkermord zu begünstigen.

Im Mittelpunkt der Anhörung am Dienstag standen Berlins Argumente, wonach das Gericht nicht zuständig sei oder die Ansprüche Nicaraguas unzulässig seien.

Deutschland hat unter anderem geltend gemacht, dass zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch Nicaragua kein Rechtsstreit zwischen den beiden Ländern bestanden habe, dass einige Ansprüche außerhalb der zeitlichen Grenzen seiner Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichts lägen und dass Israel ein unverzichtbarer Dritter sei, über dessen Verhalten in dessen Abwesenheit nicht entschieden werden könne. Nicaragua wies jeden dieser Einwände zurück und betonte, dass es in diesem Fall um das Verhalten und die Verpflichtungen Deutschlands selbst gehe, nicht um die Israels.

Der nicaraguanische Botschafter in den Niederlanden, Carlos Arguello Gomez, erklärte vor dem Gericht, Managua berufe sich auf die Verantwortung Deutschlands im Zusammenhang mit mutmaßlichen Verstößen gegen die Völkermordkonvention, das humanitäre Völkerrecht, das Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser:innen sowie das Verbot von Rassendiskriminierung, Rassentrennung und Apartheid.

Die Vorwürfe umfassen zudem mutmaßliche Verstöße gegen die Verpflichtungen Deutschlands, schwerwiegende Verstöße gegen das Völkerrecht weder anzuerkennen noch zu unterstützen sowie internationale Verbrechen wie Kriegsverbrechen und Völkermord zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu ahnden.

Arguello erklärte, dass im Gegensatz zu den Verhältnissen im nationalsozialistischen Deutschland die den Palästinenser:innen zugefügte Zerstörung und das Leid öffentlich dokumentiert und „live übertragen“ worden seien, sodass es der deutschen Regierung unmöglich sei, zu behaupten, sie habe nichts von der Gefahr schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen gewusst.

„Schüler:innen in Deutschland sind sich heute wahrscheinlich besser bewusst, was in den besetzten palästinensischen Gebieten und insbesondere im Gazastreifen geschieht, als es ihre Vorfahren über die Schrecken während des Nazi-Regimes waren.“

Aufgrund der engen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Beziehungen Deutschlands zu Israel habe das Land „sich der ernststen Gefahr, dass Handlungen begangen wurden, die einem Völkermord gleichkommen, bewusst sein müssen“, sagte er. Deutschland sei Israels zweitgrößter Waffenlieferant und einer seiner wichtigsten Handelspartner, was Berlin erhebliche Möglichkeiten gebe, dessen Verhalten zu beeinflussen, argumentierte Nicaragua.

Die Waffenexporte gehen weiter

Nicaragua erinnerte daran, dass der Internationale Gerichtshof in seinem Beschluss vom April 2024, in dem er die Anordnung vorläufiger Maßnahmen gegen Deutschland ablehnte, dennoch alle Staaten an ihre Verpflichtungen hinsichtlich von Waffenlieferungen an Konfliktparteien erinnert habe.

Das Gericht erklärte, diese Verpflichtungen seien Deutschland im Rahmen seiner Waffenlieferungen an Israel auferlegt worden. Nicaragua erklärte, Berlin habe diese Warnung ignoriert.

Es widersprach der zuvor von Deutschland geäußerten Behauptung, dass 98 Prozent der fraglichen Exporte aus Hilfs- oder Schutzausrüstung bestanden. Nach den von Nicaragua vorgelegten Zahlen genehmigte Deutschland zwischen Anfang April 2024 und Ende Juni 2026 Militärexporte nach Israel im Wert von mehr als 1,15 Mrd. Euro (1,34 Mrd. US-Dollar).

Schon im ersten Halbjahr 2026 genehmigte Deutschland laut Angaben Nicaraguas Militärexporte im Wert von fast 800 Millionen Euro. Aus Informationen, die die deutsche Regierung kurz vor der Anhörung veröffentlichte, ging hervor, dass sich davon 508,8 Millionen Euro auf Kriegswaffen bezogen. Die Lizenzen betrafen ein großes Projekt zur maritimen Verteidigung, bei dem vermutlich ein U-Boot eine Rolle spielt, sowie Munition, Geschosse, Treibladungen und andere wesentliche Komponenten.

Nicaragua hob außerdem die in den israelischen Merkava-Panzern verwendeten Motoren und Getriebe aus deutscher Produktion hervor, die in Gaza und in der besetzten Westbank in großem Umfang zum Einsatz kamen. Der Gesamtwert der deutschen Rüstungsgüter, deren Export nach Israel seit dem 7. Oktober 2023 genehmigt wurde, habe 1,5 Mrd. Euro (1,75 Mrd. US-Dollar) überschritten, teilte Nicaragua dem Gericht mit.

Berlin kündigte im August 2025 an, die Erteilung neuer Genehmigungen für militärische Ausrüstung, die in Gaza eingesetzt werden könnte, auszusetzen. Nicaragua bezeichnete die Maßnahme als weitgehend symbolisch, da Lieferungen im Rahmen bereits erteilter Genehmigungen weiterhin zulässig waren. Im November 2025 wurden die Genehmigungen wieder erteilt.

Die Zusicherungen Deutschlands, dass es jede Genehmigung einzeln prüfe und von Israel Garantien erhalte, dass die Ausrüstung im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht eingesetzt werde, entbinden Deutschland nicht von seinen internationalen Verpflichtungen, erklärte Nicaragua.

Arguello wies zudem auf den umfangreichen Handel in die andere Richtung hin. Deutschlands Vereinbarung zum Kauf des israelischen Raketenabwehrsystems „Arrow 3“, dessen Wert ursprünglich auf 3,5 Mrd. US-Dollar beziffert worden war, wurde im Dezember erweitert, wodurch sich der Wert auf rund 6,6 Mrd. US-Dollar erhöhte. „Dies wurde als der größte Rüstungsexportvertrag in der Geschichte Israels bezeichnet“, sagte Arguello.

Nicaragua argumentierte, dass diese Verträge eine für beide Seiten gewinnbringende, langfristige militärische Beziehung begründeten, die dazu beitrug, Israel vor Sanktionen zu schützen. Arguello stellte die Behauptung Deutschlands in Frage, dass dessen Unterstützung für Israel Teil seiner Staatsräson sei, die sich aus seiner historischen Verantwortung für den Holocaust ergebe.

„Der Prozess gegen die Kriegsverbrecher in Nürnberg bezog sich auf zahlreiche Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt und nicht nur auf den Holocaust an den Juden“, sagte er. „Wenn es einen aufrichtigen moralischen Imperativ gibt, der diese Staatsräson rechtfertigt, dann muss er in der Verantwortung für all diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit liegen und die Verpflichtung beinhalten, alles in unserer Macht Stehende zu tun, um zu verhindern, dass anderen Menschen dasselbe widerfährt.“ „Aus aufrichtigen staatspolitischen Gründen würde Deutschland alles in seiner Macht Stehende tun, um die von Israel gegen das palästinensische Volk begangenen Verbrechen zu stoppen.“

Deutschlands Pflicht zur Verhinderung von Völkermord

Deutschlands Haupteinwand stützt sich auf das „Prinzip des monetären Goldes“, wonach der Internationale Gerichtshof grundsätzlich nicht über einen Fall entscheiden kann, wenn die rechtliche Verantwortung eines abwesenden, nicht zustimmenden Staates den eigentlichen Gegenstand seines Urteils darstellen würde.

Deutschland argumentiert, dass das Gericht nicht entscheiden könne, ob Berlin Verstöße nicht verhindert oder begünstigt habe, ohne zuvor festzustellen, dass Israel die zugrunde liegenden rechtswidrigen Handlungen begangen habe.

Nicaragua wies dieses Argument zurück und erklärte, es habe das Gericht nicht gebeten, Israel für verantwortlich zu erklären oder eine für Israel verbindliche Entscheidung zu treffen. In seinen Eingaben fordert er das Gericht auf, festzustellen, ob Deutschland gegen seine eigenen Verpflichtungen verstoßen hat, und Berlin anzuweisen, den durch seine eigenen völkerrechtswidrigen Handlungen verursachten Schaden vollständig zu ersetzen.

Das Verhalten Israels bildete den sachlichen Hintergrund, vor dem die Handlungen Deutschlands zu beurteilen seien, doch der Fall erfordere keine Entscheidung über die völkerrechtliche Verantwortung Israels, erklärte der nicaraguanische Anwalt Alain Pellet. Bei vielen der von Nicaragua vorgebrachten Vorwürfe war es ausreichend, nachzuweisen, dass eine ernsthafte Gefahr eines Völkermords oder anderer schwerwiegender Verstöße bestand, anstatt schlüssig zu beweisen, dass Israel für den Völkermord verantwortlich war.

Die Verpflichtung zur Verhinderung eines Völkermords entsteht, wenn ein Staat von einer ernsthaften Gefahr, dass ein Völkermord begangen wird, weiß oder normalerweise wissen müsste, so Nicaragua. Ab diesem Zeitpunkt muss er alle vernünftigerweise verfügbaren Mittel einsetzen, um diesen zu verhindern oder davon abzuhalten.

Es handelt sich hierbei um eine Verhaltenspflicht und nicht um eine Garantie dafür, dass das verbotene Ergebnis vermieden wird.

Nicaragua erklärte, Deutschlands Einflussmöglichkeiten auf Israel seien aufgrund der engen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten „unbestreitbar“.

Pellet räumte ein, dass der Internationale Gerichtshof bereits 2007 festgestellt hatte, dass ein Staat letztlich nur dann für das Versäumnis, einen Völkermord zu verhindern, zur Verantwortung gezogen werden könne, wenn tatsächlich ein Völkermord stattgefunden habe. Er argumentierte jedoch, dass die Handlungspflicht bereits früher entstehe, nämlich in dem Moment, in dem eine ernsthafte Gefahr bekannt werde. „Die Verpflichtung zur Verhinderung und die damit verbundene Handlungspflicht entstehen für einen Staat in dem Moment, in dem er Kenntnis von der Existenz einer

ernsthaften Gefahr der Begehung eines Völkermords erlangt oder normalerweise hätte erlangen müssen“, sagte er.

Es wäre „absurd“, so sagte er, erst abzuwarten, bis ein Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit vollendet seien, bevor man sich mit dem Versagen bei deren Verhinderung befasse, da dies den Zweck der entsprechenden Verpflichtungen zunichte machen würde.

Nicaragua betonte, dass sich die ernsthafte Gefahr nun bewahrheitet habe und dass der Völkermord in Gaza und anderen Teilen des besetzten Palästinas weitergehe.

„Tragischerweise hat ein Völkermord stattgefunden und findet weiterhin statt, nicht nur im Gazastreifen, sondern in den gesamten besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ostjerusalem“, erklärte Pellet vor dem Gericht in einer französischsprachigen Stellungnahme. „Die schwersten Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, zu deren Verhinderung alle Staaten verpflichtet – ja, rechtlich verpflichtet – sind, dauern an; und das Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes wird mehr denn je verweigert.“

Apartheid und Rassendiskriminierung

Nicaragua bekräftigte zudem die Zuständigkeit des Gerichts für seine Klagen bezüglich Rassendiskriminierung, Rassentrennung und Apartheid.

Rechtsanwalt Ardi Imseis erklärte, diese Verbote ergäben sich nicht ausschließlich aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD). Sie seien auch Teil des Völkergewohnheitsrechts, des humanitären Völkerrechts und anderer vertraglicher Verpflichtungen.

Der Internationale Gerichtshof hat bereits zuvor das Verbot der Rassendiskriminierung als eine Verpflichtung gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft anerkannt. Er hat zudem festgestellt, dass dieses Verbot ein grundlegender Bestandteil des humanitären Völkerrechts ist.

Ansprüche, die sich aus diesen eigenständigen Rechtsordnungen ergäben, fielen folglich unter die von Deutschland abgegebene fakultative Erklärung zur Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichts, argumentierte Nicaragua.

Deutschland hat geltend gemacht, dass wesentliche Ansprüche nicht unter seine Erklärung fallen, wonach es die Zuständigkeit des IGH nur für Streitigkeiten über Sachverhalte oder Situationen nach dem 30. April 2008 anerkennt.

Nicaragua erklärte jedoch, die „wahre Ursache“ des Falls sei das jüngste Verhalten Berlins, insbesondere die Genehmigungen von Waffenexporten und andere Formen der Unterstützung für Israel nach Oktober 2023, während die langjährigen Beziehungen zwischen den beiden Ländern lediglich historischen Hintergrund darstellten.

Nicaragua wird am Donnerstag seine zweite Runde der mündlichen Ausführungen vorbringen und dabei auch seine abschließenden Schriftsätze einreichen.

Sollte das Gericht den Argumenten Nicaraguas folgen, wird das Verfahren fortgesetzt, doch es könnte Jahre dauern, bis ein endgültiges Urteil gefällt wird.

Der Internationale Gerichtshof befasst sich derzeit mit einem separaten Verfahren, das Südafrika gegen Israel eingeleitet hat und in dem es Israel vorwirft, im Krieg gegen den Gazastreifen seit Oktober 2023 gegen die Völkermordkonvention verstoßen zu haben.

Ein Gremium namhafter UN-Experten sowie die weltweit größte Vereinigung von Völkermordforschern sind bereits zu dem Schluss gekommen, dass Israels Militäroperation im Gazastreifen einem Völkermord gleichkommt.

Seit Oktober letzten Jahres gilt ein brüchiger, von den USA vermittelter Waffenstillstand. Seitdem hat Israel dennoch mindestens 1.300 Palästinenser:innen im Gazastreifen getötet, wodurch die Zahl der Todesopfer dieses Völkermords auf über 73.651 gestiegen ist. Tausende weitere werden vermisst und gelten unter den Trümmern als tot.

Quelle:

<https://www.middleeasteye.net/news/how-nicaragua-defended-icj-case-accusing-germany-complicity-israel-genocide>

Übersetzung: M. Kunkel, Pako – palaestinkomitee-stuttgart.de